



STADTJUGENDRING



Wildeshausen

Stand: 01.01.2002

Richtlinien über die finanzielle Förderung der Jugendarbeit im Stadtjugendring Wildeshausen

§1 Allgemeines

Der Stadtjugendring fördert im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die Jugendarbeit der ihm angeschlossenen Verbände und Organisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die finanzielle Förderung im Stadtjugendring erfolgt durch die Vergabe von Zuwendungen .
- (2) Als Zuwendungsarten kommen in Betracht:
 - a) Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Aufgaben (Projektförderung)
 - b) Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
- (3) Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als
 - a) nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstsatz zu begrenzen,
 - b) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung), die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstsatz zu begrenzen; oder
 - c) in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung);
dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.
- (4) In Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung ausgesprochen werden.

§3 Vergabekriterien

Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 4 vergeben werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung zu erfolgen hat und wie Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist.

Ausnahmsweise können die Zuwendungen auch als Vorschuss geleistet werden.

§4 Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen dürfen nur für Veranstaltungen im Rahmen der satzungsbestimmten Zwecke vergeben werden;

sächliche Anschaffungen werden nicht gefördert.

- (2) Eine Zuwendung darf nur diejenige/derjenige erhalten, der nachweist, dass die zu erwartenden Einnahmen die Ausgaben unterschreiten. Die Einnahme- und Ausgabesituation ist vom Antragsteller unter Beilage entsprechender

Belege zu offenbaren. Der Vorstand kann zu diesem Zwecke die erforderlichen Nachweise anfordern und einsehen.

- (3) Die Zuwendung darf nicht die Höhe der Ausgaben überschreiten. Etwaige geleistete Vorschüsse sind entsprechend zu erstatten.
- (4) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.
- (5) Zuwendungen werden nur vergeben, wenn die Institution im Jahr der Antragstellung eine Ferienpassaktion durchführt oder durchgeführt hat oder eine besondere Veranstaltung für den Stadtjugendring absolviert und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im STJR besteht.
- (6) Eine Zuwendung kann nur für die Fälle ausgesprochen werden, für die keine Zuschüsse nach der außerschulischen Sportförderung möglich ist.

§5 Bewilligung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt oder durch Zahlungsleistung seitens des STJR.

§6 Nebenbestimmungen

Zur Wahrung der satzungsmäßigen Ziele können Zuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) versehen werden.

§7 Rücknahme / Widerruf / Rückforderung / Rechtsbehelfe

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die jeweils geltende Fassung ist dabei zugrunde zu legen. Der STJR ist Behörde i. S. des § 1 IV VwVfG. Für Rechtsbehelfe gilt die Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass ausschließlich ein Widerspruchsverfahren stattfindet; nächsthöhere Behörde ist die Vollversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§8 Besondere Vergabebestimmungen

A.) Ferienpassaktionen

- (1) Die Förderung von Ferienpassaktionen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller einen Nachweis der Teilnehmer und Betreuer erbringt. Ferner ist nachzuweisen, dass eine Einnahmeunterdeckung vorliegt, vorliegen könnte oder zu erwarten ist.
- (2) Die Zuwendung richtet sich nach der nachstehend aufgeführten Teilnehmerzahl und darf die entstandenen Ausgaben nicht überschreiten (Fehlbedarfsfinanzierung):
 - a) von 1 - 9 Teilnehmern max. 50 Euro
 - b) von 10 -19 Teilnehmern max. 150 Euro
 - c) von 20 -29 Teilnehmern max. 250 Euro
 - d) von 30-39 Teilnehmern max. 350 Euro
 - e) ab 40 Teilnehmern max. 450 Euro
 - f) alternativ zu obiger Regelung können bei Tagesfahrten die Buskosten übernommen werden.
- (3) Eine Förderung kann nur ausgesprochen werden, wenn auch vereinsfremde Personen die Möglichkeit einer Teilnahme an der Aktion besitzen. Die Bestimmungen über die Teilnahme an Ferienpassaktionen bleiben unberührt.
- (4) Für die Vergabeentscheidung ist der Vorstand zuständig.
- (5) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

B) Sonstige Vergabebestimmungen bei Veranstaltungen

Für sonstige Veranstaltungen können aufgrund eines besonderen Vorstandsbeschlusses Zuweisungen vergeben werden. Die allgemeinen Bestimmungen sind einzuhalten.

§9 Konkurrenzen

Die Vollversammlung kann abweichend von dieser Richtlinie im Einzelfall anderes bestimmen.

Für das Antragsverfahren und die Rechtsbehelfe gilt jedoch weiterhin diese Richtlinie.

Die vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft. Sie wurden beschlossen auf der Vorstandssitzung am 7.2.2002 und der Vollversammlung am 28.2.2002 vorgelegt.